

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Keske Entsorgung GmbH

I. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Keske erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma Keske sie schriftlich bestätigt hat.

II. Vertragsgegenstand

Die Firma Keske übernimmt mit sofortiger Wirkung die Entsorgung des im Bereich des Vertragspartners anfallenden Abfalls nach Maßgabe dieses Vertrages. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfälle, die vom Vertragspartner auf der Vorderseite näher bezeichnet werden. Andere als diese aufgeführten Stoffe dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden. Der Vertragspartner haftet dafür, dass auch Dritte keine anderen als die vertragsgemäßen Abfälle einfüllen.

III. Behälteraufstellung

Die Firma Keske stellt dem Vertragspartner geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung, wobei die Behälter im Eigentum von Keske verbleiben.

Für die Aufstellung des Behälters hat der Vertragspartner einen geeigneten Platz mit genügend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Behälter an dem Aufstellungsort gefüllt, ordnungsgemäß behandelt und ausreichend gesichert wird. Sofern für die Aufstellung des Behälters eine Sondernutzungs Erlaubnis oder andere behördliche Genehmigungen erforderlich sind, hat diese der Vertragspartner auf eigene Kosten zu besorgen. Dieser ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und ihrer Befolgung eigenverantwortlich. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden am Behälter und Zubehör oder bei Verlust des Behälters und Zubehörs. Etwaige Umladungen, Wartezeiten, Mehrkosten bei unsachgemäßer Befüllung oder Befüllung durch Dritte gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Die Firma Keske ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen einen anderen Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung ist die Firma Keske berechtigt, den Behälter unverzüglich zurückzuholen.

Die aufgestellten Behälter dürfen ausschließlich von der Firma Keske transportiert werden. Kosten für die Reinigung von verunreinigten bzw. verschmutzten Behältersystemen der Firma Keske Entsorgung GmbH werden, wenn sie nicht auf herkömmliche Weise gereinigt werden können, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IV. Verantwortlichkeiten und Leistungshindernisse

Für die Überlassung der Abfälle ist eine wirksame Annahmeerklärung von Keske erforderlich. Wenn eine Übernahme der Abfälle nicht möglich ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abfälle unter Nutzung der ihm überlassenen Behälter auf eigene Kosten durch Dritte entsorgen zu lassen. Besteht ein von keiner Partei zu vertretendes Leistungshindernis länger als 3 Monate seit seiner Anzeige, sind beide Vertragsparteien zur fristlosen Beendigung dieses Vertrages berechtigt.

Die Firma Keske hat das Recht, die ihr obliegenden Leistungen durch zuverlässige Dritte bewirken zu lassen. Rechte und Pflichten des Vertragspartners sind hingegen nicht übertragbar. Die von der Firma Keske übernommenen Verpflichtungen stellen den Vertragspartner nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Abfälle frei.

Sämtliche Maßnahmen, die die Firma Keske neben der eigentlichen Vertragsverpflichtung trifft (z.B. Entnahme von Proben, Erstellen von Analysen usw.), werden ausschließlich in Erfüllung der der Firma Keske obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorgenommen. Rechtsansprüche des Vertragspartners oder Dritter werden dadurch nicht begründet.

Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund einer zukünftigen gesetzlichen Änderung zusätzlich zu erbringen sind (z.B. zusätzliche Nachweise, Analysen). Den zusätzlichen Mehraufwand trägt der Auftraggeber.

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die anfallenden Abfälle richtig bezeichnet werden und haftet dafür alleinverantwortlich. Diese Regelung hat auch Gültigkeit für den Fall der Bevollmächtigung der Firma Keske zur Vertretung gegenüber Dritten.

Die Firma Keske hat das Recht, die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Verantwortlichenerklärung abweichen, abzulehnen oder derartige Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten, wobei etwaige Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

Mit Übernahme der zu entsorgenden Abfälle gehen die zur Verwertung/Beseitigung bestimmten Abfälle in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern diese im Eigentum des Auftraggebers stehen. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

V. Termine

Leistungstermine und -fristen müssen schriftlich vereinbart sein. Kann die Firma Keske die Termine nicht realisieren, gilt folgendes als vereinbart:

Sofern eine etwaige Verzögerung nicht von der Firma Keske zu vertreten ist, bleiben die beiderseitigen Vertragsrechte und Vertragspflichten bestehen, bis gemäß IV eine Kündigung erklärt wird.

Hat die Firma Keske die Verzögerung zu vertreten, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen, nachdem er der Firma Keske eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist. Alle weitergehenden An-

sprüche des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch die Firma Keske beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung) unzumutbar oder unmöglich wird.

VI. Preise und Zahlungsweise

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich nur auf die eigenen Leistungen der Firma Keske, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Vom Vertragspartner veranlasste Leerfahrten sind kostenpflichtig.

Die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen werden sofort berechnet. Rechnungen sind im Allgemeinen 10 Tage nach ihrem Zugang fällig. Im Falle der Überschreitung des Zahlungsziels stehen der Firma Keske die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Keske behält sich das Recht vor, ab der ersten Mahnung Mahngebühren zu berechnen.

VII. Vergütung und Vergütungsanpassung

Faktoren für die Preisentscheidung sind die Lohn- und Gehaltsentwicklungen, Kraftstoffkosten sowie Steuern, Abgaben und Gebühren.

Steigen Lohn- und Gehaltskosten einschließlich aller Nebenkosten des Unternehmers, so kann diese Änderung an den Auftraggeber weitergegeben werden. Entsprechendes gilt für die Veränderung im Kraftstoffbereich. Hier kann die Steigerung der Kraftstoffkosten an den Auftraggeber weitergegeben werden.

Erhöhen sich die Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponie, Wiederverwertung usw.), werden diese Veränderungen Bestandteil der Preisentscheidung. Verändert sich die Zusammensetzung des Abfalls, so kann dies ebenfalls zur Erhöhung der Entsorgungsaufwendungen führen.

Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen. Der Vertragspartner kann schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dem Anpassungsverlangen widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Preise als vereinbart und zwar ab dem im Preisentscheidungsschreiben genannten Termin.

Wenn der Vertragspartner wirksam widerspricht, sind beide Teile berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats mit einer Frist von 3 weiteren Monaten zu kündigen. Eine Anpassung erfolgt dann nicht.

Irgendwelche Erfüllungs- oder Scha-

densersatzansprüche in Folge der Beendigung des Vertrages stehen dem Vertragspartner nach erfolgter Kündigung nicht zu, es sei denn, die Beendigung wurde durch Keske grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist die Firma Keske berechtigt, bei Steigerung von Verwertungs- bzw. Beseitigungs- und Entsorgungsaufwendungen infolge gesetzlicher Änderungen oder kommunaler oder privater Gebührenänderung, die Preise um den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die umseitig genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entsorgungspreise zur Grundlage haben. Ein Vertragsrücktritt des Vertragspartners ist für diesen Fall ausgeschlossen.

VIII. Verantwortlichkeit

Etwaige Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Firma Keske beschränken sich der Höhe nach auf eine Monatsvergütung. Diese Beschränkung entfällt, sofern die Firma Keske oder etwaige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt haben.

IX. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird, sofern er nicht ausdrücklich auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist erstmalig nach Ablauf von 2 Jahren kündbar. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsabschluss schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt. Jeder Vertragspartei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist nach den Bestimmungen dieses Vertrages und nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

X. Nebenabreden

Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehende Vergütungsanpassungen.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der geräumten Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, Braunschweig vereinbart.